

Inkassogebühren

Wer eine Rechnung trotz Mahnung nicht bezahlt, bekommt es mit Geldeintreibern zu tun - meistens mit Inkassobüros, die außerhalb von Gerichten dafür sorgen sollen, dass ein Gläubiger schnell sein Geld zurückbekommt. In eine Inkassodatei kann jeder schneller geraten, als er denkt.

Inkassobüros dürfen nicht mehr verlangen als ein Rechtsanwalt. Also gilt die „Rechtsanwaltsvergütungsgesetz“, kurz: RVG. Der Streitwert, d.h. in der Regel die ursprünglich verlangte Summe, ist ausschlaggebend für die Gebührenhöchstgrenze nach der RVG. Hier alle Infos <http://www.rechtsanwaltsgebuehren.de/Berechnen/RAGebB.html>

Doch es gibt Gebührenhaie unter den Geldeintreibern, die sich nicht an die RVG halten und Gebühren verlangen, die in keinem Verhältnis zur Ursprungssumme stehen. Die Geldeintreiber stellen jedes Telefonat in Rechnung; hinzu kamen Zins und Zinseszins - eine ungerechtfertigte Gebührenfalle. In einem anderen Fall wollte zusätzlich zu dem Inkassobüro auch ein Rechtsanwalt Gebühren einnehmen.

Es dürfen aber grundsätzlich entweder nur Inkasso- oder Anwaltskosten in Rechnung gestellt werden - zumindest vor einer Titulierung (mit einem Titel wird in verbindlicher Form geklärt, dass dem Gläubiger das Geld vom Schuldner zusteht - durch ein Urteil, einen Vollstreckungsbescheid, einen gerichtlichen

Vergleich oder durch bestimmte notarielle Urkunden). Die Höhe der Gebühren nach der RVG richten sich (außer nach dem Streitwert) auch danach, ob eine Forderung tituliert ist oder nicht .

In allen anderen Fällen sollten die Forderungen gründlich geprüft werden. Rechnet ein Inkassobüro pauschal ab, dann darf das nicht höher sein als die Rechtsanwaltsgebühr plus einer Kostenpauschale von 15 Prozent plus Mehrwertsteuer . Die Kostenpauschale darf unabhängig von der Höhe der Ursprungsforderung - maximal 20 EUR betragen. Auch bei einer Einzelpostenberechnung darf ein Inkassobüro diese Grenzen nicht überschreiten.

Doch nicht jeder Posten ist gerechtfertigt: Beispielsweise besteht keine Rechtsgrundlage dafür, dem Schuldner die eigenen Bemühungen in Rechnung zu stellen; deshalb darf ein Inkassobüro für einen Mahnbrief nicht mehr als die Materialkosten verlangen.

Laut dem Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) sind viele der von Verbraucherschützern beanstandeten Posten wie z.B. Nachnahme-, Kontoführungs-, Kopier- und Besuchsgebühren durchaus üblich.

Tipp: Lassen Sie sich nicht einschüchtern! Wenden Sie sich im Zweifel an eine Schuldnerberatungsstelle.

Zulässige und unzulässige Einzelposten von Inkassobüros

Mahnkosten: Voraussetzung -> Nachweis, dass die behauptete Anzahl der Mahnbriefe abgeschickt wurde und angekommen ist.

Forderungen aus Krediten: Neben den geltend gemachten Verzugszinsen besteht kein weiterer Anspruch auf Mahngebühren.

Forderungen, die nicht aus Krediten sind, d.h. nur reine Materialkosten (Porto, Papier, Vorhaltekosten für die Schreibmaschinen etc.) zulässig, max. 2 EUR.

Kontoführungsgebühren: Nach Meinung der Verbraucherzentrale NRW kein Anspruch; gegenteiliger Auffassung ist das OLG Frankfurt.

Nachnahmegebühren: Nicht gerechtfertigt. „Äußerst unseriös“ . Nachnahmesendungen auf keinen Fall annehmen!

Adressermittlungskosten: Wenn eine Adressenermittlung erforderlich ist, d.h. der Schuldner ohne Benachrichtigung umgezogen ist oder mehrere Briefe des Gläubigers unbeantwortet gelassen hat. Das Inkassobüro muss seine Kosten nachweisen. Wie bei Mahnkosten darf nur das Material, aber nicht die persönlichen Bemühungen in Rechnung gestellt werden. In der Regel 2 bis 5 EUR.

Verzugszinsen: Bei Kredit derzeit höchstens 7,5 Prozent; (Basiszinssatz plus 4 Prozent).

Gebühren für die Offenlegung einer Lohnabtretung : Unzulässig

Vergleichsgebühr: In der Regel nicht gerechtfertigt. Bei einem Vergleich trägt grundsätzlich jede Partei ihre Kosten selbst. Eine Übernahme ist daher nur durch besondere Vereinbarung möglich.

Achtung: Bei Ratenzahlungsvergleich liegt nur einseitiges Nachgeben vor, und zwar vom Schuldner; deshalb: nicht gerechtfertigt.

Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten

Nach ständiger Rechtsprechung sind Inkassokosten nicht erstattungsfähig, da der Gläubiger gegen seine Schadensminderungspflicht verstößt, wenn er die Forderung zur Beitreibung an ein Inkassoinstitut gibt.

Erstattungsfähig sind allerdings diejenigen Gebühren, die auch entstanden wären bei Beauftragung eines Rechtsanwalts. (AG Saarbrücken v. 11.08.1998 Az.: 36 C 44/98, nicht veröffentlicht)

Erstattung der Inkassokosten BGB §§ 286, 254

Beauftragt ein Unternehmen oder sonst ein Berufsangehöriger oder eine Einrichtung mit hinreichender Geschäftserfahrung ein Inkassobüro mit der Einziehung einer Forderung, so besteht gegen den Schuldner, wenn nachträglich noch ein Rechtsanwalt beauftragt werden mußte, im allgemeinen kein Anspruch auf Ersatz der Inkassobürokosten.

(OLG Dresden, Urteil vom 01.12.1993 - 5 U 68/93 (Quelle: NJW-RR 1994, S. 1139 ff.))